



## Perſiſches Verfaſſungsgesetz\*).

Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmerſ!

Grundlegendes Verfaſſungsgesetz der Nationalverſammlung.

Nachdem gemäß des Kaiſerlichen Befehls vom 14. Dſhumadi-el-acher 1324 (5. Auguſt 1906) zum Fortſchritt und Glück des Reiches und Volkes und zur Stütze der Grundlagen der Regierung und zur Ausführung der Geſetze des heiligen Rechts Seine Majestät den Befehl zur Gründung einer Volksvertretung gegeben hatten, ſo daß jedermann aus dem Volke zur Mitarbeit an der Regierung berechtigt und daran beteiligt iſt, hatten wir die Beſtimmung von Abgeordneten durch Wahlen befohlen. Nachdem nun das Parlament, den heiligen Abſichten entſprechend, eröffnet worden iſt, befehlen und verordnen wir hiermit die nachſtehenden Artikel einer grundlegenden Verfaſſung für die Volksvertretung, welche ihre Pflichten und Befugniſſe, die Grenzen ihrer Kompetenz und ihr Verhältnis zu den Reichsbehörden regeln.

### Bildung der Verſammlung.

Artikel 1. Die beratende Nationalverſammlung iſt gegründet und feſtgeſetzt worden durch Order vom 14. Dſhumadi-el-acher 1324 (5. Auguſt 1906).

\*) Wörtliche Überſetzung (Verfaſſer Wilhelm Litten, Teheran) der in der „Mâtââ-je ſchârqi“ (Orientaliſchen Druckerei) in Teheran gedruckten Ausgabe. Es iſt die vom Überſeher gewählte Transkription beibehalten worden. Die engliſche Überſetzung der grundlegenden Verfaſſung und des ergänzenden Verfaſſungsgesetzes findet ſich in der Correspondence respecting the Affairs of Persia (Dec. 1906 to November 1908), presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty. May 1909 S. 10—14 u. 64—70. — Die franzöſiſche Überſetzung von P. S. M. und Mirza Moḥammed Ali Khan iſt abgedruckt in der Revue du Monde Muſulman (E. Leroux, Paris, Février 1907), S. 522.

Artikel 2. Die Beratende Nationalversammlung ist die Vertretung der gesamten Bevölkerung der persischen Lande, die sich an den sozialen und politischen Geschäften ihres Vaterlandes beteiligen.

Artikel 3. Die Beratende Nationalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die in Teheran und den Provinzen gewählt werden. Der Ort der Versammlung ist Teheran.

Artikel 4. Als Anzahl der Abgeordneten ist nach dem besondern Wahlreglement für Teheran und die Provinzen zurzeit die Zahl von 162 Personen festgesetzt worden; nach Bedarf kann diese Zahl bis auf 200 Personen erhöht werden.

Artikel 5. Die Abgeordneten werden für zwei volle Jahre gewählt. Diese Zeit wird von dem Tage an gerechnet, wo die Abgeordneten der Provinzen vollzählig in Teheran eingetroffen sein werden. Nach Ablauf der zwei Jahre müssen von neuem Abgeordnete gewählt werden, und man hat das Recht, jeden früheren Abgeordneten, mit dem man zufrieden gewesen ist, wiederzuwählen.

Artikel 6. Die Abgeordneten von Teheran haben sofort nach ihrem Erscheinen das Recht auf Versammlung der Volksvertretung und beginnen die Verhandlungen in der Versammlung, und die Beschlüsse ihrer Mehrheit sind, solange die Abgeordneten der Provinzen noch nicht anwesend sind, gültig und auszuführen.

Artikel 7. Bei Beginn von Verhandlungen müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung anwesend sein, bei Abstimmungen müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihre Stimme (für etwas) abgibt.

Artikel 8. Die Bestimmung der Ferien und der Arbeitszeit liegt nach der „inneren Geschäftsordnung“ der Versammlung selbst ob. Nach den Sommerferien muß „die Versammlung am 14. Misfan (7. Oktober), am selben Tage, an dem das Parlament eingeweiht und zum erstenmal eröffnet worden ist, eröffnet werden und die Arbeit beginnen“.

Artikel 9. Die Versammlung kann während der Ferien zu außergewöhnlicher Sitzung versammelt werden.

Artikel 10. Bei Eröffnung der Versammlung wird Seiner Kaiserlichen Majestät eine Ansprache unterbreitet und eine Antwort kaiserlicherseits entgegengenommen.

Artikel 11. Die Mitglieder der beratenden Nationalversammlung müssen gleich zu Anfang, wenn sie in die Versammlung eintreten,

einen Eid nachſtehenden Wortlauts ſchwören und die Eidesurkunde unterſchreiben:

**Wortlaut der Eidesurkunde.**

Wir, die wir unterzeichnet haben, rufen Gott zum Zeugen an und ſchwören beim Koran, daß, ſolange die Volksvertretung und ſeine Mitglieder nach dieſem Verfaſſungsgeſetz in Kraft iſt, wir die uns übertragenen Pflichten nach Kräften und nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen erfüllen und unſerem Erhabenen Gerechten Herrſcher Seiner Majeſtät dem Schahinſchah gegenüber aufrichtig und wahrheitsausſprechend ſein wollen, ferner daß wir an der Grundlage der Dynaſtie und den Rechten des Volkes nicht Verrat üben und auf nichts Rückſicht nehmen wollen als auf das Wohl und den Nutzen des Reiches und Volkes Irans.

**Artikel 12.** Niemand hat, unter welchem Vorwand es immer ſei, ohne Wiſſen und Zuſtimmung der Nationalverſammlung das Recht, gegen eins ihrer Mitglieder klagend vorzugehen. Sollte etwa eins ihrer Mitglieder ſich eines offenkundigen Vergehens oder Verbrechens ſchuldig machen und in flagranti ergriffen werden, ſo muß auch in dieſem Falle die Vollſtreckung der Strafe mit Benachrichtigung der Verſammlung erfolgen.

**Artikel 13.** Die Verhandlungen der Verſammlung ſind, damit ihr Ergebnis ausgeführt werden kann, öffentlich. Die Journaliſten und Zuſchauer ſind gemäß der „inneren Geſchäftsordnung“ berechtigt, zuzuhören, aber nicht das Wort zu ergreifen. Die Zeitungen dürfen die geſamten Verhandlungen abdrucken, ohne Entſtellung und Veränderung des Sinnes, damit das ganze Publikum von den Verhandlungen und Vorgängen Kenntnis erhält. Wer irgendwelche Bedenken hat, darf ſie in den öffentlichen Zeitungen ausdrücken, damit keine Angelegenheit irgend jemandem unklar bleibt. Daher iſt jede Zeitung, ſolange ſie gegen keinen Artikel der Verfaſſung der Regierung verſtößt, erlaubt und bevollmächtigt, ſowohl Erörterungen über Fragen, die dem öffentlichen Wohl nützen, als auch die Parlamentsverhandlungen nebst den Gedanken des Publikums über dieſe Verhandlungen zu drucken und zu verbreiten. Falls aber jemand in Zeitungen und Druckſchriften im Widerspruch zu obigem etwas in perſönlicher Geſchäftigkeit drucken läßt, ſetzt er ſich geſetzmäßiger Unterſuchung und Strafe aus.

**Artikel 14.** Die Beratende Nationalverſammlung wird gemäß eines geſonderten Reglements, genannt „innere Geſchäftsordnung“, ihre eigenen Angelegenheiten, wie z. B. Wahl des Vorſitzenden, des ſtell-

vertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und sonstigen Mitglieder sowie die Ordnung der Verhandlungen, Einsetzung von Kommissionen usw. selbst regeln.

**Pflichten, Rechte und Kompetenz der Versammlung.**

Artikel 15. Die beratende Nationalversammlung hat das Recht, in allen Fragen das, was sie für das Richtige für den Staat und das Volk hält, nach Verhandlungen und genauer Prüfung, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses in voller Sicherheit und mit Vertrauen mit Zustimmung des Senats durch Vermittelung des ersten Mannes des Staates (Großvezirs) Seiner Majestät zu unterbreiten, damit es mit der kaiserlichen Unterschrift geschmückt und ausgeführt werde.

Artikel 16. Alle Gesetze, die zur Festigung der Grundlagen des Staates und der Dynastie sowie zur Reformierung des Staatswesens und der Verfassung der Ministerien notwendig sind, bedürfen der Zustimmung der Beratenden Nationalversammlung.

Artikel 17. Die zum Erlaß neuer Gesetze oder zur Veränderung, Vervollständigung oder Außerkraftsetzung bestehender Gesetze erforderlichen Entwürfe stellt die Beratende Nationalversammlung im Bedarfsfalle her, damit sie dann nach Zustimmung des Senats von Seiner Majestät gezeichnet und ausgeführt werden.

Artikel 18. Die Regelung der Finanzen, Aufstellung und Änderung des Budgets, Änderung des Steuerwesens, Abweisung und Annahme von Steuern und Nebenaufgaben, sowie Einsetzung von Kontrolleuren, die seitens der Regierung eingeführt werden sollen, wird mit Zustimmung der Versammlung stattfinden.

Artikel 19. Die Versammlung hat das Recht, zur Besserung der Finanzen, Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Gouvernements, bei Neueinteilung der Provinzen und Länder Persiens und Neubesetzung des Gouvernements nach erfolgter Zustimmung des Senats die Ausführung ihrer Beschlüsse von der Regierung zu verlangen.

Artikel 20. Das Budget jedes Ministeriums muß in der zweiten Hälfte des Jahres für das nächste Jahr fertig sein, um 15 Tage vor dem Maurusfest (22. März) fertig vorzuliegen.

Artikel 21. Falls in den Verfassungsgesetzen der Ministerien ein neues Gesetz oder Änderung und Aufhebung der festgesetzten Gesetze nötig wird, wird dies mit Zustimmung der Beratenden Nationalversammlung vorgenommen werden, sei es, daß die Notwendigkeit dieser Dinge von der Versammlung vorgeschlagen, sei es, daß sie von seiten des verantwortlichen Ministers erklärt wird.



Artikel 22. Wenn ein Theil der Einkünfte oder des Beſizes des Staates veräußert oder verkauft wird oder eine Veränderung der Grenzen und Abgrenzungen des Landes nötig wird, ſo wird dieſes mit Zuſtimmung der Beratenden Nationalverſammlung ſtattfinden.

Artikel 23. Ohne Zuſtimmung der Beratenden Nationalverſammlung werden Konzessionen zur Bildung von Kompanien und allgemeinen Geſellſchaften aller Art unter keinem Titel von der Regierung vergeben werden.

Artikel 24. Abſchluß von Staatsverträgen, Abmachungen, Verleihungen von Konzessionen und Monopolen auf dem Gebiete des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft und anderen Gebieten, ſei es an Inländer, ſei es an Ausländer, bedürfen der Zuſtimmung der beratenden Nationalverſammlung (mit Ausnahme der Verträge, deren Geheimhaltung im Intereſſe der perſiſchen Regierung und des perſiſchen Volkes liegt).\*)

Artikel 25. Staatsanleihen, unter welchem Titel es immer ſei, ſowohl innere wie äußere, werden nur mit Wiſſen und Zuſtimmung der Beratenden Nationalverſammlung ſtattfinden.

Artikel 26. Der Bau von Eiſenbahnen und Chausſeen, ſei es auf Staatskoſten, ſei es auf Koſten einer — ob inländiſchen oder ausländiſchen — Geſellſchaft oder Kompanie iſt abhängig von der Zuſtimmung der Beratenden Nationalverſammlung.

Artikel 27. Wo immer die Verſammlung eine Verletzung der Geſetze oder Nachläſſigkeit in ihrer Ausſührung bemerkt, wendet ſie ſich an den für die betreffende Angelegenheit verantwortlichen Miniſter, der dann die nötigen Aufklärungen geben muß.

Artikel 28. Wenn irgendein Miniſter im Widerſpruch zu einem beſtehenden Geſetze, das mit der kaiſerlichen Unterſchrift verſehen iſt, und in irreleitender Weiſe ſchriftliche oder mündliche Befehle ſeitens der geheiligten Kaiſerlichen Majeſtät erwirkt, an ſeiner Nachläſſigkeit feſthält oder Mangel an Sorgfalt zeigt, wird er zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 29. Wenn irgendein Miniſter in irgendeiner Angelegenheit nach Geſetzen, die nach erfolgter Zuſtimmung mit der kaiſerlichen Unterſchrift geſchmückt ſind, ſich zu verantworten hat und dieſer Aufgabe nicht gerecht werden kann, und wenn klar iſt, daß er die Geſetze verlegt

\*) Der eingeklammerte Paſſus fehlt bei Mirza Mohammed Ali Khan l. c.

und seine Befugnisse überschritten hat, wird die Versammlung Seine Kaiserliche Majestät um seine Absetzung bitten, und, nachdem seine Untreue nachgewiesen ist, wird er mit keinem Staatsamte mehr bekleidet werden.

Artikel 30. Die Beratende Nationalversammlung hat das Recht, jederzeit, wenn sie es für nötig hält, direkt Gesuche durch eine Deputation, die zusammengesetzt ist aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die von den sechs Ständen gewählt sind, seiner geheiligten Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten. Die Zeit für diese Audienz haben sie durch Vermittlung des Hofministers von Seiner Majestät zu erbitten.

Artikel 31. Die Minister haben das Recht, bei der Sitzung der Beratenden Nationalversammlung zu erscheinen, auf dem Platze, der für sie bestimmt ist, Platz zu nehmen, die Verhandlungen der Versammlung anzuhören und, wenn sie es für nötig halten, den Vorsitzenden ums Wort zu bitten und dann die nötigen Aufklärungen für die Verhandlung und Prüfung der Angelegenheiten zu geben.

#### Überweisung von Angelegenheiten an die Beratende Nationalversammlung.

Artikel 32. Jedermann kann Eingaben, seine Einwendungen oder Klagen schriftlich an die Petitionskanzlei der Versammlung richten. Falls für die Angelegenheit die Versammlung zuständig ist, wird sie ihm ausreichende Antwort geben oder, wenn für die Angelegenheit ein Ministerium zuständig ist, sie dieser überweisen, damit dieses Ministerium diese Sache untersucht und eine ausreichende Antwort gibt.

Artikel 33. Neue Gesetze, die erforderlich sind, werden in den verantwortlichen Ministerien aufgezeichnet und durch den verantwortlichen Minister oder den Großwesir der Beratenden Nationalversammlung bekannt gegeben, und nach Zustimmung der Versammlung mit der kaiserlichen Unterschrift geschmückt und ausgeführt.

Artikel 34. Der Vorsitzende kann nach Bedarf von selbst oder auf Antrag von 10 Mitgliedern des Hauses oder eines Ministers \*) eine geheime Sitzung abhalten lassen, ohne Anwesenheit der Journalisten und Zuschauer, oder eine geheime Kommission aus einer gewählten

---

\*) Mirza Mohamed Ali Khan l. c. übersetzt: „eine Sitzung mit einem Minister abhalten“. Offenbar stand in dem ihm vorliegenden Texte *ba-wāsiri*, während in der Teheraner Ausgabe deutlich *jā wāsiri* zu lesen ist.

Anzahl von Mitgliedern des Hauſes bilden, der die übrigen Mitglieder des Hauſes beizuwohnen nicht berechtigt ſind. Aber das Reſultat der Geheimkommiſſionsſitzung kann erſt dann ausgeführt werden, wenn es in einer Geheimſitzung des Plenums unter Anweſenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder verhandelt und der Gegenſtand mit Stimmenmehrheit angenommen worden iſt, wenn er aber in der Geheimſitzung der Kommiſſion nicht angenommen worden iſt, wird er nicht ans Plenum überwieſen und bleibt ihm geheim.

Artikel 35. Wenn die geheime Sitzung auf Antrag des Vorſitzenden der Verſammlung ſtattgefunden hat, ſo iſt dieſer berechtigt, dem Plenum, ſoviel ihm gutdünkt, von den geheimen Beſprechungen bekannt zu geben. Wenn die geheime Sitzung aber auf Antrag eines Miniſters ſtattgefunden hat, ſo iſt die Bekanntgabe der Beſprechung von der Erlaubnis dieſes Miniſters abhängig.

Artikel 36. Jeder Miniſter kann eine Angelegenheit, die er der Verſammlung unterbreitet hat, in jedem Stadium der Beſprechungen wieder zurückziehen, es ſei denn, daß die Unterbreitung auf Antrag der Verſammlung ſtattgefunden hat. In dieſem Falle iſt die Zuſtimmung der Verſammlung zur Zurückziehung erforderlich.

Artikel 37. Wenn eine Vorlage eines Miniſters in der Verſammlung nicht angenommen wird, ſo wird ſie nebst den Ausführungen der Verſammlung dem Miniſter wieder zugeſtellt. Der betreffende verantwortliche Miniſter kann nach Beantwortung dieſer Einwände die Vorlage zum zweitenmal der Verſammlung unterbreiten.

Artikel 38. Die Mitglieder der Beratenden Nationalverſammlung müſſen ſich entweder für die Annahme oder die Abweiſung einer Vorlage bei der Abſtimmung deutlich entſcheiden, und niemand darf ſie bei der Abgabe ihrer Stimme beeinflussen. Die Abſtimmung für oder gegen muß in der Weiſe erfolgen, daß es die Journaliſten und Zuhörer deutlich erkennen können, d. h. durch ſichtbare Zeichen, blaue und weiße Zettel.

#### Vorlagen ſeitens der Verſammlung.

Artikel 39. Ein Antrag eines Abgeordneten kann nur dann zur Verhandlung kommen, wenn er von mindestens 15 Abgeordneten unterſtützt wird. Der Antrag muß dem Präſidenten ſchriftlich eingebracht werden. Der Präſident iſt berechtigt, den Antrag zunächſt in einer Kommiſſion prüfen zu laſſen.

Artikel 40. Bei der Beſprechung und Prüfung des in Ar-

Artikel 39 erwähnten Antrages — sowohl im Plenum als in der Kommission — muß, wenn sich der Antrag auf einen verantwortlichen Minister bezieht, die Versammlung den betreffenden Minister benachrichtigen, damit er, wenn möglich, persönlich erscheint oder sein Vertreter, und die Verhandlung in seiner oder seines Vertreters Anwesenheit stattfinden kann. Der Antrag nebst Beilagen muß rechtzeitig — 10 Tage bis 1 Monat vorher — mit Ausnahme der dringenden Angelegenheiten, dem Minister zugefandt werden, daher muß auch der Tag der Verhandlung vorher bekannt sein. Ist die Vorlage in Gegenwart des verantwortlichen Ministers geprüft und mit Stimmenmehrheit angenommen worden, so wird offiziell ein Entwurf angefertigt und dem verantwortlichen Minister übergeben, damit er die nötigen Schritte veranlaßt.

Artikel 41. Wenn ein verantwortlicher Minister einem Antrage der Versammlung aus irgendwelchen Rücksichten nicht stattgeben kann, muß er seine Gründe darlegen und die Versammlung davon überzeugen.

Artikel 42. In jeder Angelegenheit, in der die Beratende Nationalversammlung von einem verantwortlichen Minister Aufschlüsse verlangt, ist dieser Minister zur Antwort verpflichtet, und diese Antwort darf nicht ohne Angabe von Gründen über das nötigste Maß hinaus verzögert werden, mit Ausnahme der geheimen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung für eine bestimmte Zeit im Interesse des Staates und Volkes liegt. Aber nach Ablauf dieser bestimmten Zeit ist der verantwortliche Minister verpflichtet, die Angelegenheit der Versammlung zu unterbreiten.

#### Bestimmungen über Bildung des Senats.

Artikel 43. Es wird eine zweite Versammlung gebildet mit der Bezeichnung Senat, bestehend aus 60 Mitgliedern, deren Sitzungen nach ihrer Bildung ungefähr zur selben Zeit wie die Sitzungen der Beratenden Nationalversammlung stattfinden werden.

Artikel 44. Die Geschäftsordnungen dieser Versammlungen bedürfen der Zustimmung der Beratenden Nationalversammlung.

Artikel 45. Die Mitglieder dieser Versammlung werden aus den wohlinformierten, einsichtigen, gottesfürchtigen und ehrbaren Personen des Landes gewählt, und zwar werden 30 von Seiten Seiner Kaiserlichen Majestät bestimmt, und zwar 15 aus der Teheraner Bevölkerung und 15 aus den Provinzen, und 30 vom Volke, und zwar 15 durch Wahlen der Teheraner Bevölkerung und 15 durch Wahlen der Provinzen.

Artikel 46. Nach der Bildung des Senats bedürfen alle Angelegenheiten der Zustimmung beider Versammlungen. Wenn eine solche Angelegenheit von ſeiten des Senats oder von ſeiten des Miniſterkabinetts vorgelegt worden iſt, muß der Entwurf zunächſt mit Stimmenmehrheit im Senat aufgeſtellt und dann der Beratenden Nationalverſammlung überwieſen werden. Die Angelegenheiten dagegen, die in der Beratenden Nationalverſammlung aufgeworfen werden, nehmen umgekehrt ihren Weg von der Beratenden Verſammlung zum Senat, mit Ausnahme der Finanzangelegenheiten, für welche die Beratende Nationalverſammlung allein zuſtändig iſt. Die Beſchlüſſe der Beratenden Nationalverſammlung in dieſen Angelegenheiten werden dem Senat zur Kenntnis überwieſen, damit der Senat ſeine Bemerkungen dazu der Beratenden Nationalverſammlung bekannt gibt. Aber der Beratenden Nationalverſammlung ſteht es frei, die Bemerkungen des Senats nach erforderlicher Prüfung anzunehmen oder abzuweiſen.

Artikel 47. Solange der Senat nicht gebildet iſt, werden die Beſchlüſſe ſchon nach erfolgter Zustimmung der Beratenden Nationalverſammlung mit der kaiſerlichen Unterſchrift geſchmückt und ausgeführt.

Artikel 48. Wenn eine Angelegenheit, die ſeitens eines Miniſters nach erfolgtem Beſchluß und Entwurf des Senats der Beratenden Nationalverſammlung überwieſen worden iſt, nicht angenommen worden iſt, kann, falls dieſe Angelegenheit von großer Wichtigkeit iſt, eine dritte Verſammlung, beſtehend aus Mitgliedern des Senats und der Beratenden Nationalverſammlung durch Wahlen beider Verſammlungen gebildet werden, um über die ſtrittige Angelegenheit zu beſinden. Daß Reſultat der Abſtimmung dieſer (dritten) Verſammlung wird in der Beratenden Nationalverſammlung verleſen. Wird Übereinkunft erzielt — gut. Sonſt wird die Frage Seiner Majeſtät vorgetragen. Wenn Seine Majeſtät die Anſicht der Beratenden Nationalverſammlung anerkennt, wird ſie ausgeführt. Wenn er ſie nicht anerkennt, beſiehlt er die Wiederaufnahme der Prüfung und Verhandlung, und wenn abermals keine Übereinkunft der Meinungen erzielt wird und der Senat mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit ſeine Zustimmung zur Auflöſung der Beratenden Nationalverſammlung gegeben hat, ſo wird eine kaiſerliche Verordnung (Ferman) erlaſſen, die die Auflöſung der Beratenden Nationalverſammlung ausſpricht, und Seine Majeſtät beſiehlt durch denſelben Ferman die Erneuerung der Wahlen. Die Wähler werden das Recht haben, die früheren Abgeordneten wiederzuwählen.

Artikel 49. Die neuen Abgeordneten von Teheran müſſen

binnen eines Monats, diejenigen der Provinzen binnen dreier Monate anwesend sein. Sobald die Abgeordneten der Residenz anwesend sind, wird die Versammlung eröffnet und beginnt ihre Arbeiten. Dagegen verhandeln sie nicht eher über die Streitpunkte, die zur Auflösung geführt haben, bis die Abgeordneten der Provinzen eintreffen. Wenn die neue Versammlung nach Eintreffen aller Abgeordneten mit Stimmenmehrheit denselben früheren Beschluß unterschreibt, gibt Seine Kaiserliche Majestät ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse und gibt den Befehl zu seiner Ausführung.

Artikel 50. In jeder Wahlperiode, die zwei Jahre beträgt, wird der Befehl zur Auflösung und zur Erneuerung der Wahlen nicht öfter als einmal gegeben werden.

Artikel 51. Die späteren Herrscher und Unsere Nachfolger sollen diese Befugnisse und Artikel, die Wir zur Festigung der Grundlagen der Regierung und zur Stärkung der Fundamente der Dynastie und als Sicherung der Gerechtigkeit und der Ruhe der Nation aufzustellen geruht haben, als Pflichten ihret Herrschaft anerkennen.

„Er, Gott, der Erhabene!

Diese grundlegenden Gesetze der Beratenden Nationalversammlung und des Senats, bestehend aus 51 Artikeln sind richtig (d. h. gültig).

Am 14. Sigabé 1324 (31. Dezember 1906).

Handschreiben Seiner Kaiserlichen Majestät  
Musaffer-ed-din.

#### Ergänzendes Verfassungsgesetz\*).

Die Artikel, die als Ergänzung der Grundgesetze der Konstitution Persiens dem am 14. Sigabé 1324 (31. Dezember 1906) von Seiner Hochheiligen Majestät dem verstorbenen Schah Musaffer-ed-din unterzeichneten Verfassungsgesetz hinzugefügt worden sind, sind folgende:

#### Allgemeines.

§ 1. Die offizielle Religion Persiens ist der Islam, und zwar der wahre bshafersische Zwölferglaube (d. h. der schiitische). Es muß der Herrscher von Persien ein Angehöriger und Förderer dieser Religion sein.

§ 2. Das Parlament ist mit der Zustimmung und dem Ein-

\*) Wörtliche Übersetzung der Teheraner amtlichen Ausgabe des Abullah Mirsa Kadshar.

Im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers!

verständnis des Imams der Zeit — möge Gott sein Erscheinen beschleunigen — als eine von Seiner Majestät dem Könige der Könige erwiesene Gnade — möge Gott seine Herrschaft dauern lassen — und mit dem Beifall der Zeugen des Islams — möge Gott ihresgleichen vermehren — und des gesamten persischen Volkes gegründet worden. Ihre gesetzgeberische Tätigkeit darf daher zu keiner Zeit in Widerspruch treten zu den geheiligten Vorschriften des Islams und den feststehenden Gesetzen des Besten der Männer (Mohammed) — Gott gebe ihm und seinem Stamme Segen und Heil —. Daher ist bestimmt worden, daß das Urteil über das Vorliegen eines Widerspruches mit den Regeln des Islams bei Gesetzesvorlagen den weisen Schriftgelehrten — möge Gott die Segnungen ihres Wesens andauern lassen — zustand und zusteht. Daher wird offiziell bestimmt: Zu jeder Zeit soll ein Kollegium von nicht weniger als fünf Personen aus den Schriftgelehrten und gläubigen Rechtsgelehrten, die aber auch über die Ansprüche der Zeit aufgeklärt sein müssen, in der Weise gebildet werden, daß die Schriftgelehrten und Zeugen des Islams als maßgebende Stelle für Kultfragen die Namen von 20 Schriftgelehrten, die die obigen Eigenschaften besitzen, dem Parlament vorlegen und das Parlament aus dieser Zahl fünf, oder je nach dem Bedürfnis der Zeit auch mehr, einstimmig oder nötigenfalls durch Abstimmung auswähle und den Parlamentsmitgliedern gleichachte. Dieses Kollegium soll dann alle Gesetzesvorlagen sorgfältig besprechen und ernstlich prüfen und jede Materie, die im Widerspruch zu den heiligen Vorschriften des Islams steht, verwerfen und zurückweisen, so daß sie keine Gesetzeskraft erlangt. Und die Meinung dieses Schriftgelehrtenkollegiums wird befolgt und beachtet werden. Und diese Einrichtung wird bis zum Erscheinen des heiligen Zeugen der Zeit (des letzten Imams) — möge Gott sein Erscheinen beschleunigen — keiner Veränderung fähig sein.

§ 3. Die Grenzen des persischen Landes sowie seiner Provinzen, Unterprovinzen und Kreise können nur durch Gesetz verändert werden.

§ 4. Die Hauptstadt Persiens ist Teheran.

§ 5. Die offiziellen Farben der persischen Fahne sind grün-weiß-rot und das Wappen der Löwe und die Sonne.

§ 6. Leib und Gut ausländischer Untertanen, die auf persischem Boden leben, ist gesichert und geschützt, außer in den Fällen, die die Gesetze des Landes ausnehmen.

§ 7. Die Grundlagen der Verfassung können nicht — teilweise oder ganz — zeitweise außer Kraft gesetzt werden.



## Rechte des persischen Volkes.

§ 8. Die ganze Bevölkerung Persiens wird vor den Staatsgesetzen gleichberechtigt sein.

§ 9. Alle Personen werden in bezug auf Leben, Eigentum, Wohnung und Ehre gegen Eingriffe jeder Art geschützt und verwahrt sein und keinerlei Eingriffen ausgesetzt sein mit den Ausnahmen und in der Weise, wie es die Gesetze des Landes bestimmen.

§ 10. Außer bei Begehung eines Verbrechens, eines Deliktes, einer schweren Untat kann niemand sofort verhaftet werden außer auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Vorsitzenden eines Justizgerichts (weltlichen Gerichts) in Gemäßheit des Gesetzes, und auch in diesem Falle muß das zur Last gelegte Verbrechen sofort oder binnen höchstens 24 Stunden dem Verhafteten in Kürze bekannt gemacht und mitgeteilt werden.

§ 11. Man darf niemanden dem Gerichte, welches über ihn zu urteilen hat, entziehen und zwangsweise einem andern Gerichte überweisen.

§ 12. Verurteilung zu einer Strafe und die Vollstreckung einer Strafe kann nur erfolgen auf Grund eines Gesetzes.

§ 13. Die Wohnung und das Haus eines jeden steht unter dem Schutz des Gesetzes: es kann in keine Wohnung gewaltsam eingedrungen werden, außer auf Grund eines Gesetzes und in der Weise, die das Gesetz bestimmt.

§ 14. Kein Perser kann des Landes verwiesen werden oder am Wohnen an irgendeinem Orte verhindert oder zum Wohnen an einem bestimmten Orte gezwungen werden, außer in den Fällen, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet.

§ 15. Kein Gut darf dem Eigentum und der Verwaltung des Eigentümers entzogen werden, außer in den Fällen, die das geistliche Recht zuläßt, und dann nur nach Festsetzung und Auszahlung eines angemessenen Preises.

§ 16. Beschlagnahme von Gütern und beweglichem Eigentum als Strafe ist verboten, außer in den Fällen, die das Gesetz zuläßt.

§ 17. Es ist verboten, den Eigentümern oder Besitzern die Verwaltung ihrer Güter und ihres Eigentums zu entreißen, unter welchem Titel es auch immer sei, außer kraft Gesetzes.

§ 18. Lernen und Lehren von Wissenschaften, Kenntnissen und Künsten ist frei, außer dem, was nach geistlichem Recht verboten ist.

§ 19. Gründung von Schulen auf Staats- oder Volkskosten sowie die



Frage des Schulzwanges muß nach dem Gesetze betr. das Ministerium der Wissenschaften und Kenntnisse geregelt werden, und alle Hochschulen und Schulen müssen der Leitung und Aufsicht und Sorgfalt des Ministeriums der Wissenschaften unterstellt werden.

§ 20. Alle Drucke, außer den religiös irreführenden und der gereinigten Lehre schadenden Büchern, sind frei, und Zensur ist für sie verboten. Wenn aber in ihnen etwas im Gegensatz zum Preßgesetz veröffentlicht wird, werden der Verbreiter oder der Verfasser kraft des Preßgesetzes bestraft; ist der Verfasser bekannt und in Persien wohnhaft, so geht der Verleger, Drucker und Verbreiter frei aus.

§ 21. Klubs und Vereine, die keine religiöse oder weltliche Irreführung verursachen und der öffentlichen Ordnung nicht schaden, sind im ganzen Lande frei. Die Mitglieder dürfen aber keine Waffen tragen und müssen den Bestimmungen, die das Gesetz in dieser Beziehung aufstellt, Folge leisten. Desgleichen müssen Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen den Polizeivorschriften gehorchen.

§ 22. Postsendungen unterstehen insgesamt dem Schutze des Gesetzes, ihre Öffnung oder Beschlagnahme ist verboten, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt.

§ 23. Desgleichen ist Öffnung und Beschlagnahme von Telegrammen ohne Erlaubnis des Eigentümers verboten, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt.

§ 24. Ausländer können die persische Staatsangehörigkeit annehmen. Über die Annahme, Dauer und Lösung der Staatsangehörigkeit entscheidet ein besonderes Gesetz.

§ 25. Beschwerden gegen Reichsbeamte wegen ihrer Amtstätigkeit sind nicht von der Erlangung einer Erlaubnis abhängig. Nur für Beschwerden gegen Minister gelten kraft Gesetzes besondere Vorschriften.

#### Die Gewalten des Landes.

§ 26. Die Gewalten (Hoheitsrechte) des Landes entspringen dem Volke. Die Art ihrer Anwendung bestimmt das Verfassungsgesetz.

§ 27. Es gibt drei solche Gewalten:

1. Die gesetzgeberische Gewalt, die sich bezieht auf Erlaß und Änderung von Gesetzen. Diese Gewalt steht zu Seiner Majestät dem Schahinschah, dem Parlament und dem Senat. Jeder dieser drei gesetzgeberischen Faktoren hat das Recht, Gesetzesvorlagen zu machen, aber die Gültigkeit der Gesetze ist davon abhängig, daß sie nicht im Widerspruche zum geistlichen Rechte

stehen, daß sie von beiden Kammern angenommen und von Seiner Kaiserlichen Majestät unterzeichnet werden. Nur die Gesetze betr. Einnahmen und Ausgaben des Landes bedürfen einzig und allein der Annahme durch das Parlament. Die Auslegung der Gesetze steht dem Parlament zu.

2. Die richterliche und schiedsrichterliche Gewalt, die in der Bestimmung der Rechte besteht, und diese Gewalt steht in geistlich-rechtlichen Dingen dem geistlichen Richter und in weltlich-rechtlichen Dingen dem Justizrichter (weltlichen Richter) zu.
3. Die vollstreckende Gewalt, die dem Herrscher zusteht. Das heißt: Die Gesetze und Verordnungen werden von den Ministern und Beamten des Reichs im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät ausgeführt, in der Weise, die das Gesetz bestimmt.

§ 28. Die genannten drei Gewalten werden stets voneinander getrennt und geschieden werden.

§ 29. Die besonderen Interessen jeder Provinz, Unterprovinz und jedes Kreises werden mit Einverständnis der Provinzial-, Unterprovinzial- und Kreistage auf Grund ihrer eigenen besonderen Gesetze geregelt und verwaltet.

Die Rechte der Mitglieder der beiden Kammern.

§ 30. Die Mitglieder des Parlaments und des Senats sind Bevollmächtigte des ganzen Volkes, nicht nur der Stände oder Provinzen und Unterprovinzen, die sie gewählt haben.

§ 31. Eine Person kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein.

§ 32. Wird ein Abgeordneter in einer Reichsbehörde amtlich angestellt, so verliert er die Mitgliedschaft im Parlament, und deren Wiedererwerbung ist abhängig davon, daß er sein Amt niederlegt und wiedergewählt wird.

§ 33. Jede der beiden Kammern hat das Recht, in jeder Angelegenheit des Landes Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen.

§ 34. Solange das Parlament nicht zusammengetreten ist, sind die Verhandlungen des Senats ungültig.

Die Rechte des persischen Herrschers.

§ 35. Das persische Herrschertum ist ein anvertrautes Gut, welches als Gottesgabe der Person des Herrschers vom Volke übertragen worden ist.

§ 36. Die konstitutionelle persische Monarchie wird in der Person

Seiner Majestät des Schahinschah Mohammed Ali Schah Kadshar — möge Gott seine Herrschaft dauern lassen — und in seinen Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht weiterbestehen.

§ 37. Die Thronfolge fällt bei mehreren Kindern dem ältesten Sohne des Herrschers zu, dessen Mutter Perserin von Ursprung und Prinzessin ist. Falls der Herrscher keine männlichen Kinder hat, fällt die Thronfolge dem ältesten der Herrscherfamilie unter Berücksichtigung der nächsten Verwandtschaft zu und vererbt sich auf dessen Sohn weiter.

§ 38. Beim Thronwechsel kann der Thronfolger erst dann persönlich die Regierung übernehmen, wenn er sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Wenn er dies Alter noch nicht erreicht hat, wird durch das Parlament und den Senat ein Regent für ihn gewählt, bis er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 39. Kein Herrscher darf den Thron besteigen, wenn er nicht vor der Krönung im Parlament erschienen ist und in Anwesenheit der Mitglieder des Parlaments, des Senats und des Ministerkabinetts folgenden Eid geleistet hat::

„Ich rufe Gott den Allmächtigen zum Zeugen an und schwöre bei Gottes erhabenem Worte und allem, was vor Gott heilig ist, daß ich all meine Sorge auf die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit Persiens werfen, die Grenzen des Landes und die Rechte des Volkes behüten und bewahren, ein Schützer des Grundgesetzes der persischen Verfassung sein und auf Grund dieses Gesetzes regieren will, daß ich mich bemühen und anstrengen will, die dhafarische Zwölferreligion zu fördern, und in all meinem Tun und Lassen Gott den Gepriesenen als allmächtigen Leiter der Dinge und kein Ziel vor Augen haben will als das Glück und die Größe des persischen Reiches und Volkes. Von Gott dem Erhabenen erbittle ich hierzu Gelingen und Glück zum Fortschritte Persiens, von den guten Geistern und Führern des Islams aber erbittle ich dazu Beistand und Hilfe.“

§ 40. Desgleichen darf der eventuelle Regent die Regierung nicht eher übernehmen, als er obigen Schwur geleistet hat.

§ 41. Beim Tode des Herrschers treten beide Kammern von Amtes wegen zusammen. Die Wiedereröffnung der Kammern darf nicht länger als zehn Tage nach dem Tode des Herrschers hinausgeschoben werden.

§ 42. Ist die Wahlperiode beider Kammern oder einer Kammer zu Lebzeiten des Herrschers abgelaufen, und sind die neuen Abgeordneten

beim Tode des Herrschers noch nicht bestimmt, so treten die bisherigen Abgeordneten zur Bildung ihrer Kammern zusammen.

§ 43. Der Herrscher kann nicht persönlich ohne Zustimmung des Parlaments und Senats die Regierung eines andern Landes übernehmen.

§ 44. Die Person des Herrschers ist der Verantwortung überhoben; die Staatsminister sind in allen Geschäften den Kammern gegenüber verantwortlich.

§ 45. Alle Befehle und Handschreiben des Herrschers in Staatsangelegenheiten werden erst dann ausgeführt, wenn sie von dem verantwortlichen Minister gegengezeichnet sind; und verantwortlich für den Sinn und Inhalt dieses Befehls oder Handschreibens ist eben dieser Minister.

§ 46. Absetzung und Ernennung von Ministern geschieht auf Grund kaiserlichen Befehls.

§ 47. Verleihung von militärischen Graden, Orden und Ehrentauszeichnungen steht unter Berücksichtigung des Gesetzes dem Herrscher zu.

§ 48. Die Wahl der Vorstände der Reichsämtler im äußeren und inneren Dienst mit Zustimmung des zuständigen verantwortlichen Ministers gehört zu den Rechten des Herrschers außer in den Fällen, die das Gesetz ausnimmt, die Bestimmung der übrigen Beamten dagegen steht dem Herrscher nicht zu, außer in den Fällen, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet.

§ 49. Der Erlaß von Befehlen und Fermanen zur Ausführung der Gesetze gehört zu den Rechten des Herrschers, ohne daß deshalb die Ausführung dieser Gesetze hinausgeschoben oder aufgehoben werden darf.

§ 50. Oberster persönlicher Befehlshaber zu Wasser und zu Lande ist der Herrscher.

§ 51. Kriegserklärung und Friedensschluß stehen dem Herrscher zu.

§ 52. Staatsverträge, deren Geheimhaltung gemäß § 24 des Verfassungsgesetzes vom 24. Sigadé 1324 (31. Dezember 1906) erforderlich ist, müssen, sobald sie freigegeben werden können und es die Interessen und die Sicherheit des Landes erheischen, mit den nötigen Erklärungen des Herrschers dem Parlament und Senat bekannt gegeben werden.

§ 53. Geheimartikel eines Vertrages dürfen niemals die offenen Artikel umstoßen.

§ 54. Der Herrscher kann das Parlament und den Senat zu außerordentlichen Sitzungen versammeln.

§ 55. Münzen werden gemäß besonderen Gesetzes mit dem Namen des Herrschers geprägt.

§ 56. Die Koſten der Unterhaltung des Hofſtaates müſſen geſetzlich beſtimmt werden.

§ 57. Die Befugniſſe und Gewalten des Herrſchers ſind nur die, die in dem vorliegenden Verfassungsgeſetze ausdrücklich bezeichnet ſind.

#### Über die Miniſter.

§ 58. Niemand kann Miniſter werden, wenn er nicht Perſer von Urſprung und perſiſcher Staatsangehöriger iſt.

§ 59. Die Prinzen, das heißt die Söhne, Brüder und Oheime des regierenden Herrſchers, können nicht zu Miniſtern gewählt werden.

§ 60. Die Miniſter ſind den beiden Kammern gegenüber verantwortlich, und in jedem Falle, wo ſie von einer der beiden Kammern aufgefordert werden, müſſen ſie erſcheinen und in bezug auf die Geſchäfte, die ihnen übertragen ſind, die Konſequenz der Verantwortung auf ſich nehmen.

§ 61. Die Miniſter haften, abgesehen davon, daß jeder einzeln allein für ſein Reſſort verantwortlich iſt, auch noch gemeinſam in der Geſamtheit der Reichsangelegenheiten den beiden Kammern gegenüber und hürgen ſolidariſch gegenseitig für ihre Handlungen.

§ 62. Die Zahl der Miniſter wird ein Geſetz nach Bedarf feſtſetzen.

§ 63. Die Verleiſhung der Bezeichnung Miniſter als Ehrentitel wird völlig abgeſchafft.

§ 64. Die Miniſter können ſich nicht durch Erwirkung mündlicher oder ſchriftlicher Befehle des Herrſchers ihrer Verantwortung entziehen.

§ 65. Das Parlament oder der Senat kann gegen Miniſter ein Unterſuchungsverfahren einleiten.

§ 66. Die Verantwortlichkeit der Miniſter und ihre Beſtrafung regelt ein beſonderes Geſetz.

§ 67. Wenn das Parlament oder der Senat mit voller Stimmenmehrheit ihre Unzufriedenheit mit dem Kabinett oder einem einzelnen Miniſter ausdrückt, muß das Kabinett oder der Miniſter ab danken.

§ 68. Die Miniſter können von Amtes wegen kein anderes Amt als ihr Miniſterium übernehmen.

§ 69. Das Parlament oder der Senat macht Amtesvergehungen von Miniſtern beim Reviſionsgericht anhängig. Dieſer Gerichtshof entſcheidet unter Mitwirkung aller richterlichen Mitglieder ſeiner eigenen Verwaltung. Dies gilt nicht für den Fall, daß nach dem Geſetze die Beſchuldigung und die Erhebung des Prozeſſes ſich nicht gegen die

Amtsführung oder Verwaltung des Ministers, sondern seine privaten persönlichen Angelegenheiten richtet.

Anmerkung. Solange der Revisionshof noch nicht gebildet ist, vertritt dessen Tätigkeit eine aus Mitgliedern beider Kammern zu gleichen Teilen gewählte Körperschaft.

§ 70. Die Regelung der Frage, wie beim Verfahren gegen Minister die Schuld erwiesen und die Strafe festgesetzt wird — sei es, daß die Klage vom Parlament oder Senat erhoben worden ist, sei es, daß der Minister sich selbst durch die Geschäftsführung seiner Verwaltung der Anklage durch Privatkläger ausgesetzt hat — ist besonderem Gesetze vorbehalten.

#### Die richterliche Gewalt.

§ 71. Der hohe Gerichtshof und der weltliche Richter sind offiziell zuständig für alle Klagen; die Urteilsfällung in geistlich-rechtlichen Fragen geschieht unter Mitwirkung der gelehrten und alle kanonischen Vorschriften erfüllenden Schriftgelehrten.

§ 72. Der weltliche Richter ist auch zuständig in politischen oder Verwaltungsstreitigkeiten, außer in den Fällen, die das Gesetz ausnimmt.

§ 73. Die Bestimmung des weltlichen Richters ist dem Gesetz vorbehalten, und niemand darf, unter welchem Namen und welcher Form es auch sei, einen Gerichtshof im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesetzes bilden.

§ 74. Kein Gericht kann anders als kraft Gesetzes zusammentreten.

§ 75. Im ganzen Lande wird nur ein Revisionshof für weltliche Dinge gebildet werden, und zwar in der Hauptstadt. Dieser Gerichtshof wird in keiner Angelegenheit als erste Instanz sprechen, außer in den die Minister betreffenden Prozessen.

es die öffentliche Ordnung gefährden oder der Sittlichkeit widerstreben würde. In diesem Falle muß das Gericht die Notwendigkeit der Geheimhaltung aussprechen.

§ 77. Wenn bei politischen oder Preßvergehen auf Geheimhaltung erkannt wird, muß dies auf einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Gerichts stattfinden.

§ 78. Die vom Richter gefällten Urteile müssen mit Beweisführung und Begründung versehen sein, müssen die Angaben der Ge-

§ 76. Die Sitzungen aller Gerichte sind öffentlich, außer wenn

ſetzesparagrafen enthalten, auf Grund deren das Urtheil gefällt worden iſt, und müſſen öffentlich verleſen werden.

§ 79. Bei politiſchen und Preßvergehen muß ein Schiedsrichter-kollegium mitwirken.

§ 80. Die Richter und Gerichtspräſidenten werden in der Weiſe, die das Geſetz beſtimmt, gewählt und durch kaiſerlichen Ferman ernannt.

§ 81. Kein Richter eines Gerichts kann aus ſeinem Amte zeitweiſe oder dauernd ohne Prozeß und nachgewieſene Schuld entfernt werden, wenn er nicht ſelbſt abdankt.

§ 82. Ein anderes als richterliches Amt kann ihm nur mit ſeiner Zuſtimmung übertragen werden.

§ 83. Den Staatsanwalt ernennt der Herrſcher unter Zuſtimmung des geiſtlichen Richters.

§ 84. Das Gehalt der Mitglieder des Gerichts regelt ein beſonderes Geſetz.

§ 85. Die Gerichtspräſidenten können kein anderes Amt übernehmen, außer wenn ſie es unentgeltlich thun und es dem Geſetze nicht widerſpricht.

§ 86. In jeder Provinzialhauptſtadt wird ein Berufungsgerichtshof für Juſtizgeſchäfte eingerichtet werden in der Weiſe, die im Juſtizgeſetze ausdrücklich bezeichnet iſt.

§ 87. Militärgerichte werden gemäß beſonderen Geſetzes im ganzen Lande gebildet werden.

§ 88. Die Entſcheidung über Kompetenzkonflikte ſteht gemäß Geſetzes dem Reviſionsgerichte zu.

§ 89. Der Juſtizgerichtshof und die Gerichte werden nur dann Befehle und Verordnungen der Provinzen, Unterprovinzen und Lokalbehörden ausführen, wenn ſie mit dem Geſetz im Einklang ſtehen.

#### Über die Provinzial- und Unterprovinzial-Landtage.

§ 90. Im ganzen Lande werden Provinzial- und Unterprovinzial-Landtage gemäß beſonderer Verordnung gebildet. Ihre Grundverfaſſung iſt folgende:

§ 91. Die Abgeordneten werden direkt ſeitens der Bevölkerung gewählt nach den für ſie geltenden Wahlreglementen.

§ 92. Dieſe Landtage haben volles Aufſichtsrecht über die Regelung aller gemeinſamen Intereſſen ihrer Bezirke unter Beobachtung der beſtchenden Geſetze.

§ 93. Die Liste der Ausgaben und Einnahmen jeder Art wird für ihre Bezirke durch diese Landtage aufgestellt und verbreitet.

#### Die Steuern.

§ 94. Keine Steuer ist gültig als kraft Gesetzes.

§ 95. Die Fälle, in denen Steuerfreiheit eintritt, werden durch Gesetz bestimmt.

§ 96. Das Maß der Besteuerung wird jedes Jahr durch das Parlament durch Stimmenmehrheit festgestellt.

§ 97. In Steuerfragen wird kein Unterschied und keine Auszeichnung zwischen allen Personen des Volkes gemacht.

§ 98. Die Frage der Steuerermäßigung oder Befreiung ist besonderem Gesetze vorbehalten.

§ 99. Außer wenn es das Gesetz ausdrücklich ausspricht, kann unter keinem Vorwande von der Bevölkerung etwas gefordert werden, und dann nur unter dem Namen von Landes-, Provinzial-, Unterprovinzial-, Kreis- oder Lokalsteuern.

§ 100. Keine Abgabe und kein Geschenk kann dem Staatschätze zugeführt werden als gemäß Gesetzes.

§ 101. Die Mitglieder des Rechnungshofes wird das Parlament für eine Zeit, die durch das Gesetz bestimmt wird, ernennen.

§ 102. Der Rechnungshof hat die Aufgabe, die Rechnungen der Steuerverwaltung zu prüfen und zu sichten, sowie die gesamten Rechnungen des Staatschätze zu prüfen. Ganz besonders ist er verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Statsüberschreitungen vorkommen und Beträge nicht anders, als im Stat bestimmt, verwendet werden und daß jeder Betrag an seiner Stelle dem Zwecke seiner Verausgabung zugeführt wird. So wird er die gesamten Abrechnungen der verschiedenen Staatsbehörden sichten und prüfen, die Belege sammeln und eine Gesamtabrechnung unter Beifügung der eigenen Bemerkungen dem Parlament übergeben.

§ 103. Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Verwaltung dieses Rechnungshofes wird durch Gesetz geregelt.

#### Das Heer.

§ 104. Die Frage der Aushebung des Heeres wird durch Gesetz geregelt, desgleichen die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Soldatenstandes sowie die Frage des Avancements.

§ 105. Die Ausgaben für Heereszwecke sind alljährlich vom Parlament zu bewilligen.



§ 106. Kein fremdes Heer kann in persische Dienste treten. Desgleichen kann kein fremdes Heer sich an irgendeinem Orte Persiens aufhalten oder durch Persien hindurchziehen, außer kraft Gesetzes.

§ 107. Militärische Rechte und Ehren können nicht entzogen werden, außer kraft Gesetzes.

Gefegnetes Kaiserliches Handschreiben.

Das gesamte Verfassungsreglement ist gelesen worden. Es ist vollkommen richtig und gültig. Und unsere Kaiserliche Person wird, so Gott will, ein Schützer aller dieser Artikel sein. Meine Nachkommen und Kinder werden, so Gott will, Förderer und Stärker dieser Artikel der geheiligten Verfassung sein.

Am 29. Schaaban im Jahre des Schafes 1325  
(8. Oktober 1907).

Im Kaiserlichen Palais in Teheran.  
Mohammed Ali Schah.

---